

Richtlinien

für Zuschüsse an Sport- und Freizeitvereine, Stadtmeisterschaften, Sportlerehrungen und die Verleihung der Verdienstplakette der Stadt Troisdorf.

Der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit der Stadt Troisdorf hat aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe k) der Zuständigkeitsordnung vom 17.11.2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.06.2021 in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Richtlinien beschlossen:

Präambel

Mit der Sport- und Freizeitförderung möchte die Stadt Troisdorf ihren angemessenen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung eines vielseitigen Sport- und Freizeitangebotes mit seinen gesundheitlichen, sozialen **und inklusiven** Funktionen leisten. Partner der Stadt sind dabei insbesondere die Sport- und Freizeitvereine, die einen sehr wertvollen Beitrag zur Sicherstellung des Gemeinwohls leisten und sich im Stadtsportverband Troisdorf e.V. oder dem Freizeitring Troisdorf e.V. zusammengeschlossen haben.

Zweck der Sport- und Freizeitförderung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern in Troisdorf eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung oder Freizeitgestaltung zu ermöglichen, die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen zu erhalten oder zu verbessern sowie die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sport- und Freizeitvereine zu sichern. Dabei hat sich die Stadt Troisdorf insbesondere die Förderung von Kindern, Jugendlichen **und Menschen mit Behinderungen** zum Ziel gesetzt.

Teil A

Zuschüsse an Sport- und Freizeitvereine

§ 1

Gegenstand der Förderung

(1) Die Stadt Troisdorf bezuschusst die im Stadtgebiet ansässigen

1.1 anerkannten **Sportvereine**, die dem Stadtsportverband Troisdorf e.V. angeschlossen sind und

1.2 förderungswürdigen **Freizeitvereine**, die dem Freizeitring Troisdorf e.V. angeschlossen sind,

nach diesen Richtlinien.

Entwurf (Stand: 10.02.2021):

- (2) Als anerkannt gelten Vereine mit Sportarten, für die auf Landesebene Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes bestehen. Die Vereine müssen Mitglied des Landessportbundes sein.
- (3) Freizeitvereine sind als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anzusehen, wenn sie sich ständig aktiv innerhalb der Stadt betätigen und an örtlichen bzw. überörtlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) *Überörtliche Verbände werden als Troisdorfer Freizeitvereine angesehen, wenn sich ihre Geschäftsstelle ständig in Troisdorf befindet.*
- (5) Über die Förderungswürdigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit im Benehmen mit dem Stadtsportverband Troisdorf e.V. bzw. dem Freizeitring Troisdorf e.V.
- (6) Über die Richtlinien hinaus erfolgt die Bezuschussung der Sport- und sonstigen Vereine nach der jeweils geltenden Nutzungs- und Tarifordnung für die Sporthallen der Stadt Troisdorf, der jeweils geltenden Nutzungs- und Tarifordnung für die Sportplätze und sonstigen Sport-Außenanlagen der Stadt Troisdorf sowie aufgrund vertraglicher Absprachen.

§ 2

Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen

- (1) Zuschüsse werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel gewährt. Ein *Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, so wird die Förderung entsprechend angeglichen.*
- (2) Hiervon ausgenommen ist die vertraglich zugesicherte Gewährung von Zuschüssen.

§ 3

Zuschussarten

- (1) Es werden Zuschüsse wie folgt gewährt:
 - 1.1 Für die Grundförderung Kinder und Jugendliche (**§ 4**)
 - 1.2 Für Förderung von Inklusionsprojekten (§ 4 a)**
 - 1.3 Für den Einsatz von Übungsleitern (**§ 5**)
 - 1.4 Für die Nutzung des AGGUA (**§ 6**)

Entwurf (Stand: 10.02.2021):

- 1.5 Für Vereinsjubiläen (§ 7)
- 1.6 Für die Betriebskosten vereinseigener Sportanlagen (§ 8)
- 1.7 Für Investitionen in vereinseigene Sport- oder Freizeitanlagen (§ 9)
- 1.8 Bei Vereinszusammenschlüssen (§ 10)
- 1.9 Für den Stadtsporverband und den Freizeitring (§ 11)
- 1.10 Veranstaltungen mit überregionalem Charakter (§ 11 a)
- (2) Andere Zuschüsse werden nur nach besonderer vorheriger Antragstellung und Zustimmung durch den Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit gewährt, sofern hierfür Haushaltsmittel vorhanden sind.

§ 4

Grundförderung Kinder und Jugendliche

- (1) Die **Sportvereine** erhalten für die Kinder- und Jugendarbeit je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 9,00 €, **insgesamt aber mindestens 50,00 €, soweit wenigstens ein jugendliches Mitglied vorhanden ist**. Der Zuschuss wird nur Vereinen gewährt, die Mitglied des Landessportbundes sind und jährlich den Meldebogen über ihre Mitgliederzahlen abgeben. Es erfolgt eine jährliche Anhebung des Zuschusses um 2 % beginnend ab dem 01.01.2022 vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltslage.
- (2) Die **Freizeitvereine** erhalten jährlich
 - 1.1 einen Sockelbetrag von 200,00 €
 - 1.2 sowie zusätzlich zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Zuschuss in Höhe von 9,00 €, insgesamt aber mindestens 50,00 €. Es erfolgt eine jährliche Anhebung des Zuschusses um 2 % beginnend ab dem 01.01.2022 vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltslage.
- (3) Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 und 2 ist der **01.01.** eines jeden Jahres. Für die nach diesem Stichtag hinzukommenden neuen Mitglieder kann im betreffenden Jahr kein Zuschuss mehr gewährt werden.

Entwurf (Stand: 10.02.2021):

§ 4 a

Förderung von Inklusionsprojekten

Die Sport- und Freizeitvereine erhalten auf Antrag eine Förderung von 50 % der Gesamtkosten für die Durchführung von Inklusionsprojekten, höchstens jedoch 2.000,00 €.

§ 5

Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleitern

Für den Einsatz von Übungsleitern, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind, erhalten **Sportvereine** zusätzlich zur Förderung nach § 4 jährlich 6,80 € je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Es erfolgt eine jährliche Anhebung des Zuschusses um 2 % beginnend ab dem 01.01.2022 vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltslage.

§ 6

Zuschüsse für die Nutzung des AGGUA

- (1) Die **wassersporttreibenden Vereine** erhalten je Stunde und Bahn, soweit sie kontinuierlich auf einen Trainings- und Übungsbetrieb im AGGUA angewiesen sind, einen Zuschuss in Höhe von
- 1.1 8,70 € für das Sportbecken
 - 1.2 13,00 € für das Lehrschwimmbecken
- (2) Die beiden **Schwimmvereine** in Troisdorf erhalten zusätzlich einmal jährlich zur Durchführung je eines Schwimmwettbewerbs einen Zuschuss zu den dann anfallenden Nutzungskosten im AGGUA bis zu einer Höhe von **750,00 €**.

§ 7

Vereinsjubiläen

Die **Sport- und Freizeitvereine** erhalten auf Antrag bei Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse

bei 25-jährigen Vereinsjubiläen	125,00 €
bei 50-jährigen Vereinsjubiläen	250,00 €
bei 75-jährigen Vereinsjubiläen	375,00 €
bei 100-jährigen Vereinsjubiläen	500,00 €

Höhere Jubiläen werden entsprechend bezuschusst.

Entwurf (Stand: 10.02.2021):

§ 8

Betriebskosten vereinseigener Sportanlagen

Die **Sportvereine** erhalten zu den Energie-, Wasser- und Abwasserkosten ihrer vereinseigenen Sportanlagen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 50 % der entstandenen Kosten, höchstens jedoch **1.000,00 €**.

§ 9

Zuschüsse für Investitionen in vereinseigene Sport- und Freizeitanlagen

- (1) Der Bau neuer Sportanlagen sowie die Erweiterung, der Umbau und die Modernisierung vorhandener Anlagen können im Einzelfall auf Antrag gefördert werden, wenn die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt worden sind.

Sportstätten sind die sportlich nutzbaren Anlagen und die dazugehörigen Gebäude.

Als Neubaumaßnahmen gelten

- a) die erstmalige Errichtung von Sportstätten und -teilen sowie baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW),
- b) die bauliche Erweiterung bestehender Sportstätten zur Schaffung zusätzlicher sportlich nutzbarer Flächen und Räume.

Als Umbau gilt die Veränderung von bisher nicht sportlich genutzten Flächen und Räumen, sofern sie für sportliche Nutzungszwecke baulich umgestaltet beziehungsweise hergerichtet werden.

Als Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten bauliche Maßnahmen zur Verbesserung, notwendigen Änderung oder Erweiterung der sportlichen Nutzung, durch die

- a) der Gebrauchswert oder die Multifunktionalität der Sportstätte nachhaltig erhöht beziehungsweise erreicht wird oder
- b) neben den baurechtlichen Vorgaben die fachlichen Anforderungen von DIN/EN Normen beziehungsweise anderen technischen Regelwerken erfüllt werden oder
- c) zwingenden Vorgaben nationaler/ internationaler Verbände zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Hochleistungstrainings sowie der Möglichkeit für Wettkämpfe entsprochen wird.

Nicht förderfähig sind z.B.:

- die Schaffung von Parkplätzen,

Entwurf (Stand: 10.02.2021):

- Grunderwerb,
 - Zuschauieranlagen,
 - gärtnerische Anlagen,
 - Einrichtung zur Bewirtung.
- (2) Zur Beurteilung von Anträgen werden folgende Kriterien zur Bewertung herangezogen:
- Baulicher Zustand
 - Unaufschiebbare und unabweisbare Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Anlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben
 - Zielgruppen
 - Nachhaltigkeit sowie ökologische und gesundheitliche Unbedenklichkeit
 - Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und zur Energieeffizienz
 - Multifunktionale Nutzung
 - Flexible, ganztägige und ganzjährige Nutzung
 - Infrastruktur, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit
 - Maßnahmen der Inklusion und Integration
 - Investitionen zur sportlichen Leistungssteigerung und als Voraussetzung für steigende Mitgliedschaft.
 - Positive Auswirkungen der Maßnahme auf die Jugendarbeit.
 - Berücksichtigung der demografischen Entwicklung im Hinblick auf nachhaltige Sportangebote.
- (3) Ein Zuschuss wird gewährt, wenn
- a) der antragstellende Sportverein Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Sportanlage und uneingeschränkt nutzungsberechtigt ist,
 - b) die Sportanlage im Gebiet der Stadt Troisdorf liegt,
 - c) die Sportanlage ab Zuschussgewährung noch mindestens 20 Jahre für den geförderten Zweck erhalten bleibt,
 - d) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist,
 - e) andere Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind,
 - f) der Sportverein die Folgekosten tragen kann,
 - g) bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben eine Baugenehmigung vorliegt,
 - h) keine kommerzielle Nutzung der zu fördernden Anlage stattfinden wird,
 - i) vor Erteilung des Bewilligungsbescheides mit den Bauarbeiten weder begonnen noch ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde,

Entwurf (Stand: 10.02.2021):

- j) der Mitgliederbestand des Sportvereins die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet,
- k) bei Bedarf der Sportverein die Sportstätte für den Schulsport unentgeltlich in einem angemessenen Umfang zur Verfügung stellt,
- l) der Sportverein sich mit den Bewilligungsbedingungen einverstanden erklärt hat.

Der zuständige Fachausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Als Zuschuss werden maximal 30 % der nachgewiesenen und förderfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme gewährt.

Für den Bau von vereinseigenen Tennisplätzen wird der mögliche Höchstzuschuss auf 5.000,00 € je Platz festgeschrieben. Bei Gesamtkosten bis 1.000,00 € werden keine städtischen Zuschüsse gewährt.

§ 10

Vereinsfusionen und Fusionen von Jugendabteilungen

Die Stadt Troisdorf kann bei Vereinsfusionen (Verschmelzungen), bei Fusionen von Jugendabteilungen von zwei oder mehrerer Vereine sowie auch bei Neugründung eines Vereins zum Zusammenschluss von zwei oder mehr bestehenden Jugendabteilungen Troisdorfer Vereine Zuwendungen gewähren.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass eine nachhaltige Sicherung der in Troisdorf angebotenen Sportarten gewährleistet ist.

Diese Förderung ist als Anschubfinanzierung zu verstehen, sodass daraus keine Ansprüche für die Folgejahre abgeleitet werden können. Somit kann die von der Stadt Troisdorf gewährte Förderung nicht als Grundlage für die Planung in den folgenden Jahren gesehen werden.

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen einer Fusion, einem Zusammenschluss von bestehenden Jugendabteilungen im Rahmen einer Vereinsneugründung vorliegen, kann eine einmalige Förderung für sächliche Ausstattung nach folgender Staffelung, vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel, erfolgen:

<i>100-150 aktive und passive Mitglieder:</i>	<i>5.000,00 €</i>
<i>151-300 aktive und passive Mitglieder:</i>	<i>7.500,00 €</i>
<i>301-600 aktive und passive Mitglieder:</i>	<i>10.000,00 €</i>
<i>600- aktive und passive Mitglieder:</i>	<i>12.500,00 €</i>

Entwurf (Stand: 10.02.2021):

Auf Antrag kann ein weiterer einmaliger Zuschuss zur Personalausstattung zur nachhaltigen Bestandssicherung geprüft werden. Über diesen einmaligen Zuschuss zur Personalausstattung entscheidet der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit.

Die Verwendung der Förderungen sind binnen 24 Monaten nach Förderzuteilung dem Schulverwaltungs- und Sportamt nachzuweisen.

Über die Förderanträge entscheidet der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit.

§ 11

Zuschüsse für den StadtSportverband und den Freizeitring

- (1) Der **StadtSportverband** erhält für seine Geschäftskosten einen verlorenen Zuschuss in Höhe von **2.500,00 €/Jahr**.
- (2) Der **Freizeitring** erhält für seine Geschäftskosten einen verlorenen Zuschuss in Höhe von **1.500,00 €/Jahr**.

§ 11 a

Veranstaltungen mit überregionalem Charakter

- (1) Sportveranstaltungen, die für die jeweilige Sportart von überregionaler Bedeutung sind und wegen des organisatorischen Aufwandes nicht in regelmäßiger Form von einem Troisdorfer Verein ausgerichtet wurden oder werden können, erhalten einen Zuschuss.
- (2) Gefördert wird die Durchführung von:
 - a) Welt- oder Europameisterschaften
 - b) Deutsche Meisterschaften
 - c) Landesmeisterschaften
 - d) Anerkannte Internationale Meisterschaften
 - e) Anerkannte Nationale oder Internationale Meisterschaften von Teildisziplinen, Jugend- oder Seniorenmeisterschaften
 - f) weitere Veranstaltungen mit einem Teilnehmerfeld, welches sich überwiegend aus Teilnehmern der gesamten Bundesrepublik sowie aus dem Ausland zusammensetzt

Für Veranstaltungen nach den Buchstaben c) bis f) muss die überregionale Bedeutung durch eine schriftliche Stellungnahme eines Landes- oder Bundesverbandes bestätigt werden.

- (3) Gefördert wird nach Vorlage der genannten Voraussetzungen mit einem pauschalierten Zuschuss in Höhe von 1.500,00 €.

§ 12

Antragsverfahren

- (1) Die Zuschüsse nach § 4 sind schriftlich oder elektronisch beim Schulverwaltungs- und Sportamt wie folgt zu beantragen:
 - 1.1. Von den Sportvereinen über den Stadtsportverband unter Beifügung einer Kopie des Meldebogens an den Fachverband bzw. Landessportbund. In den Anträgen ist zu bestätigen, dass die dort enthaltenen Mitgliederzahlen mit den Mitgliederlisten übereinstimmen.
 - 1.2. Von den Freizeitvereinen über den Freizeitring unter Vorlage der Mitgliederlisten.
- (2) Die Zuschüsse nach § 5 sind von den Sportvereinen schriftlich beim Schulverwaltungs- und Sportamt über den Stadtsportverband auf der Basis des in Abs. 1 Nr. 1.1 genannten Meldebogens zu beantragen. Dabei sind die Mitgliederzahlen nach den Fachabteilungen des Vereins aufzugliedern. Übungsleiterlizenzen der ausgeübten Sportart sind für jede Abteilung des Vereins vorzulegen.
- (3) Die Anträge nach Abs. 1 und 2 müssen jeweils bis zum **31.03.** beim Schulverwaltungs- und Sportamt vorliegen. Später eingehende Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Von den Zuschüssen nach Abs. 1 Ziff. 1.1 und Abs. 2 wird ein Betrag in Höhe von **0,27 €** je Vereinsmitglied einbehalten und als Mitgliedsbeitrag der Sportvereine unmittelbar an den Stadtsportverband ausgezahlt.
- (5) Die Zuschüsse nach § 6 werden nach Bestätigung der in Anspruch genommenen Leistungen durch die Vereine vom Schulverwaltungs- und Sportamt direkt mit der Bäder GmbH abgerechnet.
- (6) Zuschüsse nach § 7 sind schriftlich oder elektronisch beim Schulverwaltungs- und Sportamt unter Angabe des Tages der Vereinsgründung und Beifügung eines Programmes der Jubiläumsveranstaltung zu beantragen.
- (7) Zuschüsse nach § 8 sind dem Schulverwaltungs- und Sportamt unter Beifügung entsprechender Kostenaufstellungen mit Rechnungskopien bis spätestens 30.06. für das vergangene Kalenderjahr einzureichen. Später eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.
- (8) Die Zuschüsse nach § 11 werden nach Beantragung beim Schulverwaltungs- und Sportamt jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres an den Stadtsportverband bzw. Freizeitring überwiesen.

Entwurf (Stand: 10.02.2021):

§ 13

Antragsverfahren bei Investitionszuschüssen zu vereinseigenen Anlagen

- (1) Die Gewährung eines städt. Investitionskostenzuschusses setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Dieser ist im Jahr einer Haushaltsaufstellung bis spätestens zum 31.03. bei der Stadt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die geforderten Belege nach den Voraussetzungen unter § 9,
- eine Kostenberechnung oder zwei Angebote,
- ein Finanzierungsplan,
- ein Lageplan,
- Bauzeichnungen und
- eine Baubeschreibung.

Bei Anträgen über 25.000,00 € ist bei Antragstellung zunächst eine Kostenschätzung ausreichend.

In Ausnahmen ist nach Zustimmung der Stadt auch in anderen Fällen eine Kostenschätzung ausreichend.

- (2) Der zuständige Fachausschuss bereitet die Entscheidung über die Gewährung der Zuschüsse vor und spricht eine abschließende Empfehlung für die zu fördernden Maßnahmen aus. Der Rat legt das endgültige Fördervolumen im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan fest. Bei Abweichungen bei den Projekten entscheidet der Fachausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Höhe der Förderung.
- (3) Eine Auszahlung setzt voraus, dass die übrigen im Finanzierungsplan ausgewiesenen Fremdmittel und eine ggf. erforderliche Baugenehmigung erteilt sowie mind. zwei Angebote eingereicht worden sind.
- (4) Die Auszahlung erfolgt auf Antrag:

Bei Hochbauten:

- 35 % bei Baubeginn
- 35 % bei Vorlage des Rohbauabnahmescheines
- 30 % bei Vorlage des Schlussabnahmescheines

Bei Tiefbauten:

- 35 % bei Baubeginn
- 35 % bei Fertigstellung der Bauarbeiten an den Plätzen
- 30 % bei Fertigstellung der Gesamtanlage, bzw. bei Vorlage des Schlussabnahmescheins.

Entwurf (Stand: 10.02.2021):

Zuschüsse bis zu 5.000,00 € werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

- (5) Innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist der Stadt der Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben. Die entsprechenden Belege sind der Stadt im Original oder als Kopie vorzulegen. Der Verein ist verpflichtet, die Belege für eine Rechnungsprüfung 5 Jahre aufzuheben.
- (6) Der Zuschuss ist ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
 - falsche Angaben gemacht wurden,
 - die Sportstätte innerhalb von 20 Jahren ab Zuschussgewährung aufgegeben, weiter veräußert oder einem anderen Zweck zugeführt wird und der Verein dafür einen Erlös oder einen wirtschaftlichen Vorteil erhält. Der Zuschuss ist entsprechend der nicht verbrauchten Restlaufzeit in Höhe von 1/20 pro Jahr an die Stadt Troisdorf zurückzuzahlen.
 - der Verein die geförderte Anlage Dritten gegen ein Nutzungsentgelt, dass über die Deckung der durch die zusätzliche Nutzung entstehenden Betriebskosten hinausgeht, zur Verfügung stellt.
 - Rechnungen nicht über 5 Jahre aufgehoben wurden.

Teil B

Stadtmeisterschaften

§ 14

Durchführung von Stadtmeisterschaften

- (1) Zur Förderung des Breitensports werden in der Stadt Troisdorf Stadtmeisterschaften ausgetragen. Die Koordinierung und terminliche Abstimmung dieser Stadtmeisterschaften sowie deren Genehmigung übernimmt der Stadtsportverband. Hiervon unberührt bleibt die Bereitstellung der jeweiligen Sportanlage durch das Schulverwaltungs- und Sportamt. Der Stadtsportverband meldet die Durchführung der Stadtmeisterschaften bis spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt an.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind:
- 2.1 Mitglieder Troisdorfer Sportvereine, die für den Verein spiel- und startberechtigt sind. Die Sportvereine müssen dem Stadtsportverband angehören.

Entwurf (Stand: 10.02.2021):

- 2.2 Alle Troisdorfer Einwohner*innen. Bei Mannschaftswettbewerben jedoch nur Mannschaften, die einem sporttreibenden Verein angeschlossen sind. Die Sportvereine müssen dem Stadtsportverband angehören.
- 2.3 Ausnahmen von 2.1 und 2.2 sind möglich bei offenen Stadtmeisterschaften (siehe hierzu Abs. 4).
- (3) Für die Stadtmeisterschaften sollen pro Sportart und Geschlecht maximal fünf Altersklassen zugelassen werden. Pro Sportart ist nur eine Sportdisziplin je Altersklasse zugelassen.
- (4) Es müssen in jeder ausgeschriebenen Sportdisziplin mindestens
- 4.1 acht Teilnehmer*innen bei Einzelwettbewerben,
- 4.2 fünf Mannschaften bei Mannschaftswettbewerben teilnehmen. Auf Antrag können die Stadtmeisterschaften als offene Stadtmeisterschaften ausgetragen werden. Mindestens zwei der teilnehmenden Mannschaften, oder fünf Teilnehmer*innen in Einzeldisziplinen müssen jedoch aus dem Bereich der Stadt Troisdorf kommen.
- Stadtmeisterin ist die bestplatzierte Troisdorferin.
 - Stadtmeister ist der bestplatzierte Troisdorfer.
 - Die bestplatzierte Mannschaft aus dem Bereich der Stadt Troisdorf ist Stadtmeister.
- (5) Die austragenden Vereine melden die Durchführungstermine bis spätestens drei Monate vor der Veranstaltung an den Stadtsportverband. Diese Meldungen müssen enthalten:
- 5.1 Sportdisziplin,
- 5.2 Ort und Zeit der Stadtmeisterschaften,
- 5.3 eine Bestätigung des Schulverwaltungs- und Sportamtes oder des Eigentümers, dass die für die Durchführung benötigte Sportanlage zur Verfügung steht,
- 5.4 die kompletten Ausschreibungsunterlagen.
- (6) Der Stadtsportverband gibt die Termine dem Schulverwaltungs- und Sportamt bekannt.
- (7) Nachstehende Auflagen müssen erfüllt werden:
- 7.1 Die Stadtmeisterschaft wird in geeigneter Form bekannt gemacht.
- 7.2 Der Stadtsportverband erhält die Starterlisten.
- 7.3 Der Stadtsportverband erhält die Siegerlisten.

Entwurf (Stand: 10.02.2021):

7.4 Der Stadtsportverband erhält die Ausschreibungsunterlagen.

- (8) Nicht vereinsgebundene Teilnehmer*innen starten auf eigene Verantwortung.
- (9) Die Sieger der Einzelwettbewerbe erhalten eine Medaille und eine Urkunde von der Stadt Troisdorf, die zweit- und drittplatzierten Teilnehmer*innen eine Urkunde.
Die Sieger der Mannschaftswettbewerbe erhalten Medaillen und Urkunden von der Stadt Troisdorf, die zweit- und drittplatzierten Mannschaften Urkunden.
Dem austragenden Verein ist es freigestellt, ggfls. zusätzliche Preise auf seine Kosten bereitzustellen.
Handelt es sich um offene Stadtmeisterschaften, erhalten die gemäß Nr. 4.2 ermittelten Stadtmeister*innen Urkunden und Medaillen. Platz 1 bis 3, wenn nicht aus Troisdorf, erhalten diese Urkunden.
- (10) Medaillen und Urkunden werden im Anschluss an die Austragung der Stadtmeisterschaften durch den Bürgermeister überreicht.
- (11) Freizeitvereine können ebenfalls Stadtmeisterschaften durchführen. Einzelheiten regelt der Freizeitrting.

Teil C

Sportlerehrungen

§ 15

Grundsätze

- (1) Die Stadt Troisdorf ehrt jährlich die erfolgreichen Sportler*innen (Vereine und Mannschaften) bei einer besonderen Veranstaltung des Stadtsportverbandes.
- (2) Geehrt werden Schüler*innen, Jugendliche, Junior*innen oder Senior*innen. Es muss sich um Angehörige anerkannter Troisdorfer Sportvereine handeln.
- (3) Die jährliche Sportlerehrung des Stadtsportverbandes gilt in den stadteigenen Räumlichkeiten (z.B. Stadthalle, Bürgerhäuser, Aulen, Rathaus) als städtische Veranstaltung.

§ 16

Voraussetzungen

- (1) Die Sportplakette in Gold, verbunden mit einer Urkunde, wird für nachstehende Leistungen verliehen:

Entwurf (Stand: 10.02.2021):

- a) für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
 - b) für das Aufstellen von Welt-, Europa- oder Deutschen Rekorden
 - c) für die Erringung eines 1. bis 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
 - d) für die Mitwirkung in einer deutschen Nationalmannschaft (nur 1. Vertretung)
 - e) für den Aufstieg in die Bundesliga oder vergleichbare Ligen
 - f) für hervorragende sportliche Leistungen, die mit den vorgenannten Qualifikationen vergleichbar sind, durch sie aber nicht erfasst werden
- (2) Die Sportplakette in Silber, verbunden mit einer Urkunde, wird für nachstehende Leistungen verliehen:
- a) für das Aufstellen von Landes- (NRW) oder Westdeutschen Rekorden
 - b) für die Erringung eines 4. bis 6. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
 - c) für die Erringung eines 1. und 2. Platzes bei einer Landesmeisterschaft (NRW) oder Westdeutschen Meisterschaft, sowie eines 1. Platzes bei einer Bezirksmeisterschaft
 - d) für die Mitwirkung in einer deutschen Nationalmannschaft (2. Vertretung oder B-Vertretung)
 - e) für den Aufstieg in die Landesliga oder vergleichbare Ligen
 - f) für hervorragende sportliche Leistungen, die mit den vorgenannten Qualifikationen vergleichbar sind, durch sie aber nicht erfasst werden
- (3) Die Sportplakette in Bronze, verbunden mit einer Urkunde, wird für nachstehende Leistungen verliehen:
- a) für die Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft
 - b) für die Erringung eines 3. und 4. Platzes bei einer Landesmeisterschaft (NRW) oder Westdeutschen Meisterschaft
 - c) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer Bezirksmeisterschaft
 - d) für hervorragende sportliche Leistungen, die mit den vorgenannten Qualifikationen vergleichbar sind, durch sie aber nicht erfasst werden

§ 17

Auszeichnungen für Mannschaften

Hat eine Mannschaft in einem Wettbewerb oberhalb der Kreisebene aufwärts eine Meisterschaft errungen oder eine sonstige mit den in § 14 vergleichbaren Leistungen vollbracht, so erhalten die Mitglieder der Mannschaft analog die Sportplakette in Bronze, Silber oder Gold, verbunden mit einer Urkunde.

§ 18

Sonstige Regelungen

Ehrungen von Profisportler*innen und bei schulischen Veranstaltungen errungene Meisterschaften erfolgen nicht nach diesen Richtlinien.

Teil D

Verleihung der Verdienstplakette der Stadt Troisdorf

§ 19

Grundsätze

- (1) Die Stadt Troisdorf stiftet eine Verdienstplakette zur Anerkennung hervorragender Leistungen auf den Gebieten des Sports und der Freizeit.
- (2) Die Plakette wird jährlich an Personen verliehen, die sich an verantwortungsvoller Stelle in Sport- oder Freizeitorganisationen in Troisdorf oder durch besondere Leistungen um Sport oder Freizeit verdient gemacht haben.
- (3) Pro Verein und Jahr wird nur eine Person geehrt; insgesamt können im Bereich Sport höchstens 12 und im Bereich Freizeit höchstens 5 Personen geehrt werden.
- (4) Sofern zu ehrende Personen nicht in Troisdorf wohnhaft sind, müssen sie die anzuerkennenden Verdienste als Mitglied eines in der Stadt Troisdorf ansässigen Vereins erbracht haben.
- (5) Darüber hinaus können im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Stadtsportverband Troisdorf weitere Personen, Gruppen, Firmen, Behörden und sonstige Einrichtungen geehrt werden, die sich in besonderer Weise um den Sport in Troisdorf verdient gemacht haben.

§ 20

Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Plakette sind der Bürgermeister für die Bereiche Sport und Freizeit, der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit, der Stadtsportverband Troisdorf e.V. sowie die Sportvereine über den Stadtsportverband Troisdorf e.V. für den Bereich Sport, sowie die Freizeitvereine über den Freizeitring Troisdorf e.V. für den Freizeitbereich.
- (2) Über die Verleihung beschließt der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit nach Anhörung und auf Vorschlag des Stadtsportverbandes bzw. des Freizeitringes.
- (3) Die Plakette wird als Silberplakette mit einer vom Bürgermeister unterschriebenen Verleihungsurkunde bei einer Veranstaltung des Stadtsportverbandes bzw. des Freizeitringes überreicht. Bei wiederholter Verleihung wird die Verdienstplakette in Gold mit Verleihungsurkunde überreicht, jedoch frühestens 5 Jahre nach Verleihung der Silberplakette.

Entwurf (Stand: 10.02.2021):

Teil E

Sonstige Bestimmungen

§ 21

Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmeregelungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss.

§ 22

Ausschluss von Rechtsansprüchen

Auf Leistungen oder Ehrungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinien treten am _____ in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher gültigen Richtlinien für Zuschüsse an Sport- und Freizeitvereine, Stadtmeisterschaften, Sportlerehrungen und die Verleihung der Verdienstplakette der Stadt Troisdorf in der letztgültigen Fassung aufgehoben.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Alexander Biber